

von unserer Urkunde beruht auch die Erwähnung Bingenheims als Dingstätte im Diplom K. Heinrichs I. vom 3. Juni 932 (MG. DD. DH. I. 34) auf einem fälschenden Zusatz Eberhards, und auch die Privaturkunde von 1061 (Dronke CD. n. 761), in welcher der Ort zum dritten Male erwähnt wird, ist in der ebenfalls nur im Cod. Eberhardi enthaltenen Ueberlieferung zweifellos unecht. Im Charaktular ist hinter Bingenheim noch Echzell — und zwar wohl aus demselben Grunde¹ — eingefügt; auch die dadurch nothwendig gewordene Aenderung von 'locum nuncupatum' in den Plural war von Eberhard bereits vorbereitet, kam aber nicht zur Durchführung².

Die Tinte, von welcher die bisher besprochenen und die gleich noch zu erörternden Entstellungen des Originals herrühren, ist meiner Ueberzeugung nach dieselbe, mit der die Eintragung dieser Urkunde im Cod. Eberhardi II. f. 13' vorgenommen wurde. Dass sie auf dem Original um ein wenig lichter erscheint, hängt mit der gegenüber den kräftigen Buchstaben des Cod. Eberhardi viel feineren Schrift dieser Nachträge zusammen. Die Gleichheit der Hand aber verräth sich gleich bei der nächsten, ebenfalls noch der 3. Zeile angehörigen Einfügung. Aus dem einfachen Burchardus des Originals machte Eberhard einen Burchardus comes; der Titel wurde auch im Original eingeschoben, und das s zeigt dabei die charakteristische Umbiegung des Unterschaftes nach links, wie sie sich auch im Cod. Eberhardi findet. Gerade darin liegt der bedeutende Werth unseres verstümmelten Originals für die Kritik der Fuldaer Urkunden, dass es den Unfug, den Eberhard mit seinen Vorlagen trieb, offen aufdecken hilft. Unter solchen Umständen wird man Rettungsversuche, wie einen solchen Wislicenus noch vor Kurzem machte³, diesem Erzfälscher gegenüber sich wohl ein für allemal ersparen dürfen.

Das Ende von Z. 4 bringt eine neue Entstellung des Originals: 'Fuldā fideli', woraus im Cod. Eberhardi

1) K. Otto I. vermehrte 951 den bereits von seinen Vorgängern verliehenen Besitz Fulda's in Echzell, ohne dass jedoch ältere Besitztitel vorhanden wären (Originaldiplom DO. I. 131). Die angebliche Urkunde des Abtes Hatto von 852, in der Echzell als besonderer Besitz der Klosterpförtnerie aufgezählt wird (Schannat, Dioc. Fuld. 237 n. 6), ist eine Fälschung Eberhards. 2) Es ist unrichtig, wenn Dronke und die Herausgeber des CD. Nassoicus das auch in E erst nachgetragene 'et Echecila' von späterer Hand herrühren lassen. 3) Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda, Kiel 1897, S. 7. 56.